

§5 Waffengesetz - Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind a) wegen eines Verbrechens oder b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden, c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat, c) wegen einer Straftat nach dem **Waffengesetz**, dem **Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**, dem **Sprengstoffgesetz** oder dem **Bundesjagdgesetz** zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

2. Mitglied a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach §46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. **wiederholt oder gröblich** gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen hat

(3) ... auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten ... noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die **unbeschränkte** Auskunft aus dem Bundeszentralregister

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein. Die nach Satz 1 Nr.2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

Erläuterungen zum §5 sowie zu allen anderen § des Waffengesetzes finden Sie in:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Hinweise WSV:

um eine WBK zu erhalten, müssen Voraussetzungen erfüllt sein (§4 Waffengesetz):

- 18. Lebensjahr vollendet (§2) - Ausnahmen bei Leistungssportlern möglich
- **Erforderliche Zuverlässigkeit** (§5) und persönliche Eignung (§6)
- Nachweis der Sachkunde (§7) - Zeugnis muss bei der Behörde vorgelegt werden; alte (nachweisbare) Sachkunde hat Bestandsschutz
- Nachweis Bedürfnis (§8) - jede Waffe auf die GRÜNE WBK muss über den WSV beantragt werden, die GELBE WBK muss einmalig über den WSV beantragt werden

Wichtig: die Zuverlässigkeit steht nicht nur bei einer Verurteilung auf dem Spiel, auch ein **wiederholter** (zum zweiten Mal) oder ein **gröblicher Verstoß** (z.B. Aufbewahrungsverstoß) können ganz schnell dazu führen, dass der Sportschütze seine Zuverlässigkeit verliert!

Rücknahme einer WBK (§45/1) Eine Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

Bedeutet – es ist ein Fehler passiert (Behörde), WBK hätte gar nicht erteilt werden dürfen, weil zum Beispiel bei Antragstellung die Sachkunde nicht vorgelegen hat, ...

Widerruf einer WBK (§45/2) Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

Bedeutet – eine WBK muss widerrufen werden, z.B. bei einer Verurteilung wegen einer Straftat oder zu einer Geldstrafe / mehr als 60 Tagessätze



Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württ. Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.